



Verein Schweizer Jugendorgel-Woche

BEGEISTERN. FÖRDERN. VERBINDEN.

Statuten

Verein Schweizer Jugendorgel-Woche

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Rechtsform

Unter dem Namen

«**Verein Schweizer Jugendorgel-Woche**»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell offen.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Visperterminen, Kanton Wallis.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung junger Organistinnen und Organisten sowie die nachhaltige Förderung und Vermittlung der Orgel-, Kirchenmusik- und Musikkultur in der Schweiz.

Im Zentrum der Vereinstätigkeit steht die Organisation und Durchführung der Schweizer Jugendorgel-Woche.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Organisation und Durchführung von Orgelwochen, Kursen und weiteren Bildungs- und Förderangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;

- b) die musikalische und pädagogische Förderung junger Organistinnen und Organisten durch Einzel- und Gruppenunterricht, Workshops, Meisterkurse, Improvisationsunterricht und weitere Unterrichtsformen;
- c) die Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen Orgelliteratur, Improvisation, Kirchenmusik, Orgelbau, Orgelgeschichte und Orgelkultur;
- d) die Ermöglichung der Begegnung mit unterschiedlichen historischen und modernen Orgeln sowie verschiedenen Orgellandschaften;
- e) die Organisation von Konzerten, Exkursionen, Führungen, Vorträgen, Gottesdiensten und weiteren kulturellen und pädagogischen Veranstaltungen;
- f) die Förderung der Gemeinschaft, der Vernetzung und des Austausches zwischen jungen Orgelschülerinnen und Orgelschülern aus verschiedenen Regionen der Schweiz;
- g) die Zusammenarbeit mit Kirchen und Kirchgemeinden, Musikschulen, Hochschulen, Konservatorien, Musikverbänden, Orgelbauunternehmen, kulturellen Institutionen und weiteren Organisationen;
- h) die Förderung des Interesses an der Orgel und an kirchenmusikalischen Berufen bei Kindern und Jugendlichen;
- i) weitere Aktivitäten, welche unmittelbar der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Zwecke. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich und unwiderruflich dem statutarischen Vereinszweck gewidmet.

Es dürfen keine Gewinne, Überschüsse oder Vermögenswerte an Mitglieder oder ihnen nahestehende Personen ausgeschüttet werden. Vorbehalten bleiben angemessene Entschädigungen für tatsächlich erbrachte Leistungen sowie die Vergütung von Auslagen und Spesen (siehe separates Spesenreglement).

II. Mittel und Finanzen

Art. 4 – Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks kann sich der Verein insbesondere finanzieren durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Teilnahme-, Kurs- und Veranstaltungsbeiträge;
- c) Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d) Beiträge von Kirchen, Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen;
- e) Beiträge von Stiftungen, Förderorganisationen und Verbänden;
- f) Sponsoring- und Partnerschaftsbeiträge;
- g) Spenden, Schenkungen und Legate;
- h) Erträge aus Konzerten, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten;
- i) zweckgebundene Beiträge und Projektförderungen;
- j) weitere Einnahmen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

Die Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 5 – Verwendung der Mittel

Sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte des Vereins sind ausschliesslich für die Erfüllung des statutarischen Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks insbesondere Kosten für Projekte, Veranstaltungen, Unterkünfte, Verpflegung, Reisen, Räumlichkeiten, Instrumentennutzung, Versicherungen, Kommunikation, Administration, Unterricht, Betreuung sowie weitere für seine Tätigkeit erforderliche Leistungen übernehmen.

Die Bildung angemessener Reserven für zukünftige Projekte und die langfristige Sicherung der Vereinstätigkeit ist zulässig.

Art. 6 – Entschädigungen und Honorare

Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den Einnahmen, Überschüssen oder am Vermögen des Vereins.

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Effektive Auslagen und Spesen können vergütet werden (siehe separates Spesenreglement).

Für besondere oder operative Leistungen, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können auch Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt werden.

Der Verein kann insbesondere folgende Tätigkeiten angemessen entschädigen:

- a) Gesamt- und Projektleitung;
- b) Organisation und Administration;
- c) musikalische und pädagogische Leitung;
- d) Unterrichts- und Dozierendentätigkeit;
- e) Betreuung und Begleitung von Teilnehmenden;
- f) Konzert- und weitere künstlerische Tätigkeiten;
- g) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Fundraising und Sponsoringarbeit;
- i) Buchhaltung und weitere administrative oder fachliche Dienstleistungen;
- j) weitere für die Durchführung der Vereinsprojekte notwendige Leistungen.

Entschädigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Leistung, zum zeitlichen Aufwand, zur Verantwortung, zur erforderlichen Qualifikation und zu branchenüblichen Vergütungen stehen.

Der Vorstand hat hierfür ein separates Entschädigungs- und Spesenreglement erlassen.

Über Entschädigungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Budgets. Ist ein Vorstandsmitglied selbst von einer Entschädigung betroffen, hat dieses den Interessenkonflikt offenzulegen, tritt bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand und besitzt in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht.

Entsprechende Beschlüsse sind zu protokollieren.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es bedarf das einfache Mehr des Vorstandes.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Bereits geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Art. 9 – Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten, die Interessen oder den Zweck des Vereins.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Organisation

Art. 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) eine Revisionsstelle, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

V. Mitgliederversammlung

Art. 11 – Stellung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge müssen 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Mitgliederversammlungen können physisch, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern die Identifikation der Teilnehmenden sowie die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet sind.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl des Präsidiums;
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) gegebenenfalls Wahl der Revisionsstelle;
- i) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge;
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete natürliche Person aus.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

VI. Vorstand

Art. 14 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er umfasst mindestens:

- a) das Präsidium;
- b) die Verantwortung für Finanzen;
- c) mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.

Weitere Ressorts, insbesondere Vizepräsidium, Aktuariat, Kommunikation, Fundraising oder Projektorganisation, können geschaffen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem Rücktritt oder ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die strategische Leitung und Weiterentwicklung des Vereins;
- b) die Planung, Organisation und Durchführung der Schweizer Jugendorgel-Woche sowie weiterer Projekte;
- c) die Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Beschaffung von Fördergeldern, Spenden, Sponsoring- und weiteren Beiträgen;
- f) der Abschluss von Verträgen;

- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Einsetzung von Projektleitungen, Organisationskomitees und Arbeitsgruppen;
- i) die Anstellung oder Beauftragung von Mitarbeitenden, Projektleitenden, Dozierenden, Betreuungspersonen und weiteren Fachpersonen;
- j) die Festlegung angemessener Entschädigungen und Honorare;
- k) die Erarbeitung von Reglementen;
- l) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung.

Art. 16 – Projektorganisation

Der Vorstand kann für die Planung und Durchführung der Schweizer Jugendorgel-Woche und weiterer Projekte eine eigenständige operative Projektorganisation einsetzen.

Er kann insbesondere:

- a) eine Gesamt- oder Projektleitung bestimmen;
- b) ein Organisationskomitee einsetzen;
- c) Ressorts und Verantwortungsbereiche definieren;
- d) Aufgaben und Kompetenzen delegieren;
- e) Dozierende, Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende beauftragen oder anstellen.

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Entschädigungen können in separaten Verträgen, Pflichtenheften oder Reglementen geregelt werden.

Die strategische Gesamtverantwortung verbleibt beim Vorstand.

Art. 17 – Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Beschlüsse können, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 – Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

Ein Vorstandsmitglied tritt bei Geschäften, welche seine eigenen persönlichen oder finanziellen Interessen oder diejenigen einer ihm nahestehenden Person unmittelbar betreffen, bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen müssen zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen werden.

Der entsprechende Entscheid und der Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 19 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Der Verein wird grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

Der Vorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr und klar definierte operative Geschäfte abweichende Vollmachten festlegen.

VII. Rechnungswesen und Haftung

Art. 20 – Buchführung

Der Vorstand führt über die Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verpflichtungen des Vereins ordnungsgemäss Buch.

Die Jahresrechnung wird auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Projektbezogene und zweckgebundene Mittel sind in der Buchhaltung nachvollziehbar auszuweisen.

Art. 21 – Revision

Soweit keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob eine Revisionsstelle oder Rechnungsprüfung eingesetzt wird.

Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere unabhängige Personen mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen.

Art. 22 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23 – Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Änderungen, welche die Gemeinnützigkeit, die Zweckbestimmung oder die Vermögensbindung betreffen, dürfen die Voraussetzungen einer allfälligen Steuerbefreiung des Vereins nicht beeinträchtigen.

Art. 24 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen zwingend an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Eine Rückerstattung, Ausschüttung oder sonstige Übertragung des Vereinsvermögens an Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Gründerinnen und Gründer oder ihnen nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

Eine Fusion darf nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins «Schweizer Jugendorgel-Woche» vom 19.09.2026 Online via Zoom genehmigt.

Sie treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort und Datum: Visperterminen, 19. September 2026

Für den Verein Schweizer Jugendorgel-Woche:

Präsident/in

Name: Noah Ambord

Unterschrift: 

Vorstandsmitglied

Name: Stefan Schättin

Unterschrift: 

Vorstandsmitglied

Name: Daniela Maranta

Unterschrift: 